

Teltower Kreisblatt.



Ercheint
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserte
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
ober deren Raum 20 Pfennige.

Verantwortlich-Ausschuss Nr. 1371.

Verantwortlich-Ausschuss Nr. 1371.

Nr. 96. Berlin, Sonnabend, den 18. August 1888. 32. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 27. Juni 1888.

Auf die im 25. Stück, Seite 247 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni cr., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 procentigen Staatsanleihe von 1868 A wird hierdurch mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß Nummernlisten im Bureau des Landraths-Amtes, des Kreis-Ausschusses, der königlichen Kreis-Kasse und der Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst eingesehen werden können.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubentrauch.

Berlin, den 16. August 1888.

Nachdem der Ziegeleibesitzer Meinede in Mogen das Amt als Amtsvorsteher des Amtsbezirks Nr. XXXIV, Mogen, niedergelegt hat, ist dem Bürgermeister Regener in Possen einstweilen die Stellvertretung des Amtsvorstehers für den gedachten Bezirk übertragen worden.
Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
J. B. Snetzhage, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 16. August 1888.

Bekanntmachung.

Seitens der Kgl. Intendantur des 3. Armeekorps sind an Vergütung für verabreichte Fourage für den Monat Juni 1888 zur Zahlung angewiesen worden.

für die Gemeinde Dabendorf	11 Mk.	55 Pf
" " " " " " " " " " " "	57	22
" das Gut Gröben	93	30
" die Gemeinde Groß-Machnow	12	50
" " " " " " " " " " " "	16	75
" " " " " " " " " " " "	62	47
" " " " " " " " " " " "	39	80
" " " " " " " " " " " "	23	11
" " " " " " " " " " " "	11	52
" " " " " " " " " " " "	11	55
" " " " " " " " " " " "	12	50

Den Magistrat zu Teupitz bezw. die Gemeindevorstände sowie den Gutsvorstand zu Gröben ersuche ich, die Untervertheilung dieser Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten zu bewirken.

Der Vorsitzende

des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
J. B. Snetzhage, Kreis-Deputirter.

Bekanntmachung.

Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

A. Im Anschluß an die unter dem 16. Juli 1887 — Armeeverordnungsblatt S. 217 ff. — diehinsichtlich erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem oben genannten Gesetze („Militär-Hinterbliebenen-Gesetz“) wird zur Behebung von Zweifeln über Auslegung und Anwendung desselben nachstehendes bekannt gemacht:

- Zu den §§ 1 und 32.
1) Die Wirksamkeit des Gesetzes beschränkt sich auf solche Funktionäre, welche berufsmäßig dem Dienste im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine sich gewidmet haben. Ebensovienig wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes fallen daher die dem letzteren angehörigen Militärärzte und Beamten, sowie die bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses in Stellen des Reichsheeres verwendeten Funktionäre unter das Gesetz, gleichviel, ob dieselben aus diesen Stellen pensionirt sind, ob sie vor ihrer Verwendung im Heere in einem zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtenden Amte des Reichs-Civil- oder Staatsdienstes sich befunden haben oder nicht.
Gingegen schließt der Umstand, daß pensionirte Offiziere des Friedensstandes im Beurlaubtenstande wieder angeführt werden, die anderweit begründete Anwendung des Gesetzes auf dieselben nicht aus.
2) In Ansehung der im Ruhestande befindlichen Angehörigen des Reichsheeres beschränkt sich die Anwendung des Gesetzes auf solche Pensionempfänger, welche bis zum Eintritt in den Ruhestand entweder als dem Friedensstande des Reichsheeres angehörige Offiziere, Aerzte im Offiziersrang, Militärbeamte, Zeugfeldwebel, Zeugführer, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos oder als Civilbeamte der Militärverwaltung im Frieden etatsmäßig angestellt waren. Demgemäß fallen beispielsweise nicht unter das Gesetz die mit Offiziers-Charakter beliehenen ehemaligen Unteroffiziere der Infanterie- u. Truppen, welche keine Offizierspension erdient haben, sondern zu Invalidentpensionen anerkannt sind.
Ebensovienig fallen unter das Gesetz die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung an-

- gestellte gemessenen Beamten, welche keine in den Befoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet haben und denen nur auf Grund des § 37 des Reichsbeamten-Gesetzes eine Pension bewilligt worden ist.
- Die im § 32 des Gesetzes bezeichneten Personen — Zeugfeldwebel u. — fallen als Pensionempfänger ebensovienig dann unter das Gesetz, wenn sie Invalidentpension beziehen, als wenn sie gemäß § 91 des Militär-Pensionsgesetzes nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften pensionirt sind.
 - Der Verlust des Offizierstitels schließt hinsichtlich der Empfänger gesetzlicher Pension die Anwendung des Gesetzes nicht aus.
- II. Zu §§ 4 und 14.
- Die Pensionserhöhungen des § 12 des Militär-Pensionsgesetzes und des § 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866, sowie die Pensionzulage des § 71 des ersten Gesetzes und des § 1. a des Gesetzes vom 9. Februar 1867 kommen dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber nur insoweit in Betracht, als sie in Stellen erworben sind, auf deren Inhaber dieses Gesetz anwendbar ist. Hat beispielsweise ein pensionirter Beamter eine Pensionserhöhung gemäß § 12 des Militär-Pensionsgesetzes in der Eigenschaft als Offizier des Beurlaubtenstandes erworben, so bleibt solche dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber außer Berücksichtigung. Das Gleiche gilt von der Pensionzulage gemäß § 71 des Militär-Pensionsgesetzes, wenn dieselbe nicht auf Grund der §§ 89 ff. dieses Gesetzes an berufsmäßige Beamte oder an Zeugfeldwebel u. bewilligt ist.
 - Die in den §§ 11 und 12 der Novelle vom 4. April 1874 zum Militär-Pensionsgesetz vorgesehenen Pensionzulagen — Anstellungsentfchädigung und Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsgelds — kommen, da sie nicht als eigentliche Bestandtheile der Pension anzusehen sind, dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber nicht in Betracht.
 - Hinsichtlich der Heranziehung der im letzten Absätze des § 4 des Gesetzes gedachten Offiziere u. zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen wird behufs Ausgleichung etwaiger Verschiedenheiten in der stattgehabten Behandlung der Sache bemerkt, daß die Erhebung der Beiträge im Falle der Verheirathung solcher Offiziere u. mit dem Tage der Eheschließung zu beginnen hat.
- III. Zu §§ 6² und 8.
- Die Beitragspflicht derjenigen Offiziere u., welchen in Gemäßheit des § 4 des Militär-Pensionsgesetzes Pension zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre (temporär) gewährt wird, erlischt erst mit dem Wegfall der Pensionsberechtigung.
- IV. Zu §§ 6⁴ 7 und 8.
- Die Adoption von Kindern äußert dem Gesetze gegenüber keinerlei Wirkungen.
- V. Zu §§ 6⁵, 7 und 15.
- Eine Ehe gilt als nach der Pensionirung geschlossen, wenn die Verheirathung nach demjenigen Tage erfolgt ist, bis zu welchem einschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften die der Pensionberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit bemessen wird. Demgemäß ist bei Offizieren und Aerzten im Offiziersrang die Ehe als nach der Pensionirung geschlossen zu betrachten, wenn die Verheirathung nach dem Tage stattgefunden hat, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionstellung ergangen ist (§ 18 des Militär-Pensionsgesetzes). Bei Beamten ist gemäß § 55 des Reichsbeamtengesetzes der Tag des Eintritts in den Ruhestand entscheidend.
- VI. Zu §§ 10, 12 und 20¹
- Als Mutter im Sinne des § 10 ist nur die leibliche Mutter der Kinder zu verstehen. Es ist daher (gemäß § 10²) das erhöhte Waisengeld für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder (wenn die betreffende Ehe geschieden war) zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, auch dann zuständig, wenn eine zum Empfang von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.
 - Die Wiederverheirathung einer Wittwengeldberechtigten Wittwe begründet nicht den Anspruch auf das erhöhte Waisengeld für ihre Kinder.
- VII. Zu § 10 letzter Absätze.
- Als Militär-Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten die Kadettenanstalten, Unteroffizier-Vorschulen und das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, wobei bemerkt wird, daß Pensionsgeld- oder Erziehungsbeitrag nur bei Aufnahme von Knaben in Kadettenanstalten zu entrichten ist, soweit solche nicht in Freistellen erfolgt, während die Aufnahme u. in die übrigen genannten Militär-Erziehungsanstalten unentgeltlich stattfindet. Als Militär-Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten hingegen nicht die Anstalten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses.
- Wegen Ueberweisung der Waisengelder für die in die letztgedachten Anstalten aufgenommenen Kinder an

- die Haupt Militär-Waisenhausklasse wird auf die ergangenen besonderen Bestimmungen Bezug genommen
- B. Die Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1887 zum Militär-Hinterbliebenen-Gesetze werden, wie folgt, ergänzt und abgeändert
- Die Bestimmung unter Ziffer 3 zu den §§ 9 bis 14 erhält den Zusatz:
„Außerdem bedarf es hinsichtlich sämtlicher Kinder im Alter von über sechs Jahren eines amtlichen Nachweises in Bezug auf die etwaige Aufnahme derselben in Militär-Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses.“
 - Die Bestimmung unter Ziffer 5 zu den §§ 9 bis 14 erhält folgenden Wortlaut:
„Die gemäß § 12 des Gesetzes bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erforderliche anderweite Festsetzung des Wittwen- oder Waisengeldes der verbleibenden Berechtigten erfolgt durch diejenigen Behörden, aus deren Haupt- u. u. Rassen die Gebühren zahlbar sind (Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), hinsichtlich der auf die Militär-Pensionklasse angewiesenen Empfangsberechtigten durch die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.“
 - Die Bestimmung im zweiten Absätze der Ziffer 2 zu den §§ 17 bis 22 erhält folgende Fassung:
„Beim Bezuge nach Berlin ist die Militär-Pensionklasse zur Uebernahme der Zahlungen in der Art anzuzuwiesen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungs-Ordre ohne Anschriften dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorgelegt und von dieser der Militär-Pensionklasse zugewiesen wird.“
 - Die Bestimmung unter Ziffer 8 Absätze 2 zu den §§ 17 bis 22 erhält den Zusatz:
„und nicht in einer Militär-Erziehungsanstalt untergebracht sind.“
 - In den nach Anlage 2 zu den Ausführungs-Bestimmungen zu stellenden Anträgen auf Feststellung von Wittwen- und Waisengeld, bei deren Vorlage es besonderer Anschriften nicht bedarf, ist hinsichtlich der im aktiven Dienst verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres, sofern es sich nicht um Offiziere und Aerzte handelt, in Spalte 8 unter dem Betrage des Dienstentkommens anzugeben, für welchen Zeitraum und an wen Gnadengehalt gezahlt ist. Betreffs der im aktiven Dienst verstorbenen Offiziere und Aerzte ist eine gleichartige Angabe unter „e“ der in Spalte 18 gedachten Dienstlaufbahn-Bescheinigung zu machen. Hinsichtlich der im Ruhestand Verstorbenen ist in Spalte 9 des Antrags das Entsprechende wegen der gezahlten Gnadenpension zu vermerken. (Vergl. § 17 des Gesetzes.)
In Spalte 10 ist unter dem Datum der Verheirathung zu vermerken, ob die Ehe bis zum Tode eines der Ehegatten ungetrennt war oder von wann das Scheidungs-Erkenntniß datirt.
In den Spalten 11 und 13 ist auch anzugeben, an welchen Orten die Wittwe, der Vormund oder die sonstigen Bezugsberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld zu erheben beabsichtigen.
In Spalte 18 hat der mit „Nöthigenfalls“ beginnende Satz zu lauten:
„Nöthigenfalls Nachweis in Bezug auf die Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses, sowie darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre unverheirathet sind.“
Ebendasselbe ist im folgenden Absätze hinter „Aerzten“ einzuschalten:
„welche im aktiven Dienst verstorben sind.“
 - In Bezug auf die Anlagen 3 und 4 zu den Ausführungs-Bestimmungen — Muster für die Jahresquittungen über Wittwen- und Waisengeld — treten folgende Aenderungen ein:
1) In Anlage 3 erhält die Bescheinigung nachstehenden Wortlaut:
„Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname) geborene noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charakter des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde seit dem 1. November 1887 aufgenommen ist u. dgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverheirathet ist, wird hiermit unter Beibringung des Dienstheftes bescheinigt.“
2) Die Bescheinigung in Anlage 4 hat folgendermaßen zu lauten:
„Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charakter des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N oder der